


Reglement wegen der Sperr-Gelder : I. Soll das Mühlen-Thor, sobald der Appel geschlagen, gesperrt ... werden ...\$dSchwerin. den 28. Decemb. 1750.

[Schwerin?], [1750?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1824036876>

Druck Freier  Zugang



REGLEMENT

wegen der

Sperr = Gelder.

I.

Soll das Mühlen-Thor, sobald der Appell geschlagen, gesperrt, und dahingegen der Spielthurm gänzlich geschlossen werden.

2. Soll einem jeden, wenn er das Sperr-Geld erleget, auch nach Schliessung des Thors die ganze Nacht durch, ein- und auszapfieren erlaubt seyn.
3. Wird niemand, er sey vom Civil- oder Militair-Stande, von diesem Sperr-Gelde befrehet, dennoch sind die ordinaire Posten und Estaffettes davon erimiret, Extra-Posten aber müssen das Sperr-Geld erlegen.

4. Geschiehet die Erlegung des Sperr-Geldes auf nachfolgende Art:

Für einen Fußgänger	o	=	2 fl.
Für einen zu Pferde	=	=	2 fl.

Hat derselbe mehr ledige Pferde bey sich, so muß er von jedem Stück 2 fl. erlegen.

Für eine Carriole oder Karren mit einem Pferde		=	3 fl.
--	--	---	-------

dito mit 2 Pferden	,	=	4 fl.
--------------------	---	---	-------

Für einen Wagen mit 2 Pferden		=	4 fl.
-------------------------------	--	---	-------

Wenn mehrere Pferde für den Wagen, so sind für jedes Pferd 2 fl. zu erlegen, für den Wagen aber und die Personen, welche darinn sitzen, wird nichts gegeben.

5. Soll mit der Erlegung dieser Sperr-Gelder mit Eintritt künftigen Jahres der Anfang gemacht werden.
Schwerin, den 28. Decemb. 1750.



REGLEMENT

wegen der

Sperr = Gelder.

I.

1. Das Mühlen-Thor, sobald der Appell geschlagen, schließt, und dahingegen der Spielthurm gänzlich gesperrt werden.
2. Wird ein Thurm gesperrt, wenn er das Sperr-Geld erlegt, auch die Sperrung des Thors die ganze Nacht durch, ein- und ausgehen erlaubet seyn.
3. Wird ein Thurm von dem Civil- oder Militair-Stande, von dem Sperr-Gelde befrehet, dennoch sind die ordinaire Posten davon erimiret, Extra-Posten aber das Sperr-Geld erlegen.
4. Geschiehet die Erlegung des Sperr-Geldes auf nachfolgende Art:
- | | |
|--|-------|
| Für einen Fuß | 2 fl. |
| Für einen zu Pferde | 2 fl. |
| Hat der Bediente Pferde bey sich, so muß dem Stück 2 fl. erlegen. | |
| Für eine Carriole oder mit einem Pferde | 3 fl. |
| dito mit 2 Pferden | 4 fl. |
| Für einen Wagen mit 2 Pferden | 4 fl. |
| Wenn mehrere Personen in den Wagen, so sind für jedes Pferd zu erlegen, für den Wagen aber nur eine Person, welche darinn sitzen, wird erlegt. | |
5. Soll mit der Erlegung dieser Sperr-Gelder mit Eintritt des künftigen Jahres der Anfang im Monat Schwerin, den 28. Decemb. 17...

